

Auskunft

Fon 02303 27

Fax 02303 27

Mein Zeichen

39 / 00 90 30-16/22 Bu

12.10.2022

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);

Ihr Antrag vom 09.09.2022

Sehr geehrte(r)

auf Ihren o. g. Antrag hin ergeht folgender Bescheid:

1. Ich gewähre Ihnen den Informationszugang bezüglich des Betriebes „Ouzo 12“, Lohbachstr. 12, 58239 Schwerte, wie folgt:

In dem vorgenannten Betrieb wurden zuletzt am 09.03.2020 und am 15.08.2019 auf Grundlage von § 38 Abs. 2a) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) Überprüfungen durch den Kreis Unna durchgeführt. Bei den Überprüfungen wurden keine Verstöße festgestellt.

2. Für diese Auskunft werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Begründung

Mit E-Mail vom 09.09.2022 beantragten Sie hier auf Grundlage der §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG den Zugang zu folgenden Informationen bezüglich des o. g. Betriebes:

1. Wann dort die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen durch den Kreis Unna durchgeführt wurden.
2. Soweit dabei Beanstandungen festgestellt wurden, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes beantragt.

Nach § 12 Abs. 1 Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bin ich für die Entscheidung über diesen Antrag zuständig.

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Platanenallee 16
59425 Unna
2. OG, Raum 217

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 0800 6 504030
(kostenfrei aus allen
deutschen Netzen)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
IBAN:
DE69 4435 0060 0000 0075 00
BIC: WELADED1UNN

Da vorliegend auch nach der Verfahrensbeteiligung des betroffenen Gewerbetreibenden keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe ersichtlich sind, ist Ihnen der begehrte Informationszugang zu gewähren.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG ist die Form des Informationszuganges grundsätzlich in das Ermessen der zu entscheidenden Behörde gestellt. Wird eine bestimmte Art des Informationszuganges begehrt, so darf dieser gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Sie baten in Ihrem Antrag um die Übersendung der begehrten Informationen in elektronischer Form. Hier ist es jedoch aufgrund der Tatsache, dass nach Auskunft des Datenschutzbeauftragten für den Kreis Unna ein sicherer Versand der Daten per einfacher E-Mail nicht gewährleistet ist, sach- und ermessengerecht, den Informationszugang in Schriftform zu gewähren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag